

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Economics der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Vom 9. Dezember 2013

**Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung
für den konsekutiven Masterstudiengang
Economics
der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
vom 9. Dezember 2013**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen – Hochschulgesetz (HG) – in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Anerkennungsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 28. Mai 2013 (GV. NRW. S. 272), hat die Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn folgende Änderungsatzung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Economics der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 15. Juni 2011 (Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 41. Jg., Nr. 17 vom 21. Juni 2011) in der Fassung der Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Economics der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 16. Juni 2012 (Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 42. Jg., Nr. 23 vom 20. Juni 2012) wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird die bisherige Überschrift zu § 14 wie folgt geändert:
„§ 14 Versäumnis, Rücktritt, Rüge, Schutzvorschriften“
2. Nach dem Inhaltsverzeichnis wird folgender Text eingefügt:
„Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:
Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.“
3. In § 1 wird als neuer letzter Absatz 5 eingefügt:
„(5)¹Für einen sachgerechten Aufbau des Studiums wird ein Studienplan als Empfehlung für die Studierenden aufgestellt. ²Dem einzelnen Studierenden kann auf seine Anforderung hin ein individueller Studienablaufplan erstellt werden.“
4. § 3 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:
„(4)¹Hinreichende Englischkenntnisse gemäß Abs. 1 Punkt 3 müssen mindestens auf Niveau B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) liegen und sind durch einen anerkannten Sprachtest (z.B. IELTS, TOEFL) oder einen äquivalenten Nachweis zu erbringen. ²Ein derartiger Nachweis entfällt, wenn der erste berufsqualifizierende akademische Grad nach Nr. 1 für ein englischsprachiges Studium verliehen wurde oder die Muttersprache Englisch ist.“
5. § 9 Abs. 6 wird wie folgt neu gefasst:
„(6)¹Aufbaumodule gehören 6 Studienrichtungen an. ²Die Studienrichtungen sind
- Microeconomic Theory,
- Macroeconomics and Public Economics,
- Management and Applied Microeconomics,
- Financial Economics,
- Econometrics and Statistics,
- Economic Research.
Die Aufbaumodule der Studienrichtung Economic Research haben promotionsvorbereitenden Charakter. Die Topics Kurse richten sich an Studierende, die das Basismodul Mathematics for Economists und das zugehörige Basismodul mit „gutem“ Erfolg (2,3) absolviert haben.“
6. In § 10 werden die Absätze 4, 5 und 7 wie folgt neu gefasst:
„(4) Fehlversuche in verwandten oder vergleichbaren Studiengängen an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden angerechnet.“
„(5)¹Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn sich Leistungen in Inhalt und in den qualitativen Anforderungen von in dieser Ordnung geforderten Leistungen nicht wesentlich unterscheiden. ²Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Allein ein Unterschied

hinsichtlich der zu erwerbenden Leistungspunktzahl stellt keinen wesentlichen Unterschied dar. ³Für Leistungen, die in einem weiterbildenden Studium erbracht worden sind, gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend. ⁴Wenn keine wesentlichen Unterschiede vorliegen, erfolgt eine vollständige Anerkennung der erbrachten Leistungen. ⁵Das entsprechende Modul ist erst bestanden, wenn die fehlenden Leistungen nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung erbracht wurden; erst dann erfolgt die Vergabe von Leistungspunkten nach Maßgabe dieser Ordnung.“

„(7)¹Zuständig für das Anrechnungsverfahren nach den Absätzen 1 bis 6 sowie für die Anrechnung von Fachsemestern ist der Prüfungsausschuss. ²Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreter zu hören. ³Weiterhin kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit im Ausland erbrachter Leistungen die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Die Entscheidung über eine Anrechnung oder Versagung der Anrechnung ist dem Studierenden innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erhalt der vollständigen Unterlagen mitzuteilen und mit Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Sofern Leistungen nicht oder nur teilweise angerechnet werden können, ist dies vom Prüfungsausschuss zu begründen; ihn trifft insoweit die Beweislast.“

7. In § 13 Abs. 1 wird Satz 2 wie folgt neu gefasst:
„²Fehlversuche in verwandten oder vergleichbaren Studiengängen an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden angerechnet.“
8. § 13 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:
„¹Die dreimalige Bewertung einer Modulprüfung in einem Basis- oder Aufbaumodul mit „nicht ausreichend“ hat den Verlust des Prüfungsanspruchs in diesem Modul zur Folge. ²Bestehen keine Ausgleichsmöglichkeiten mehr, führt dies zum endgültigen Nichtbestehen. Im Fall des Projektmoduls führt die zweimalige Bewertung mit „nicht ausreichend“ zum Verlust des Prüfungsanspruchs und damit zum endgültigen Nichtbestehen. ³Das endgültige Nichtbestehen führt nach Bestandskraft einer entsprechenden Entscheidung des Prüfungsausschusses zur Exmatrikulation in diesem Studiengang.
9. § 14 erhält folgende neue Überschrift „Versäumnis, Rüge, Rücktritt, Schutzvorschriften“
10. In § 14 Abs. 2 werden am Ende folgende Sätze 6, 7 und 8 eingefügt:
„⁶Mängel bei der Prüfung müssen vom Prüfling unverzüglich beim jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden gerügt werden. ⁷Die Rüge muss protokolliert und unverzüglich beim Prüfungsausschuss geltend gemacht werden. ⁸Satz 4 gilt entsprechend.“
11. In § 15 Abs. 2 wird Satz 3 wie folgt neu gefasst:
„³Wird die Masterprüfung für endgültig nicht bestanden erklärt, führt dies nach Bestandskraft der entsprechenden Entscheidung des Prüfungsausschusses zur Exmatrikulation in diesem Studiengang durch das Studentensekretariat.“

12. § 19 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:
„(4)¹Die Masterarbeit kann angemeldet werden, wenn 30 Leistungspunkte aus Basismodulen, ein Aufbaumodul der Studienrichtung, der die Masterarbeit zugeordnet werden soll und ein Projektmodul einer beliebigen Studienrichtung erfolgreich bestanden worden sind. ²In begründeten Ausnahmefällen kann die Masterarbeit auf Antrag an den Prüfungsausschuss vor dem erfolgreichen Bestehen des Projektmoduls angemeldet werden. ³Die Ausgabe des Themas erfolgt in Absprache mit dem Prüfer über das Prüfungsamt. ⁴Prüfer, Thema, Studienrichtung und Zeitpunkt der Ausgabe sind aktenkundig zu machen.“
13. In § 20 Abs. 6 wird Satz 4 wie folgt geändert:
„⁴Wird auch die zweite Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden; dies hat den Verlust des Prüfungsanspruchs zur Folge und führt nach Bestandskraft der Entscheidung durch den Prüfungsausschuss zur Exmatrikulation durch das Studentensekretariat.“
14. § 28 wird wie folgt neu gefasst:
„(1) Studierende, die sich nach Inkrafttreten dieser Satzung in den konsekutiven Masterstudiengang Economics einschreiben, studieren nach der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Economics vom 15. Juni 2011 (Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität, 41. Jg., Nr. 17 vom 21. Juni 2011), geändert durch die Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Economics vom 16. Juni 2012 (Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität, 42. Jg., Nr. 23 vom 20. Juni 2012), in der Fassung dieser Änderungssatzung.

(2) ¹Studierende, die mit Ablauf des 30.09.2014 im Masterstudiengang Economics an der Universität Bonn nach der Prüfungsordnung vom 01.09.2006 (Amtliche Bekanntmachungen 36. Jg., Nr. 23 vom 19. September 2006) eingeschrieben sind und die Masterprüfung noch nicht abgeschlossen haben, werden unter Anrechnung aller Prüfungsleistungen in die Prüfungsordnung vom 15. Juni 2011 in Gestalt dieser Änderungsordnung überführt. ²Die Masterprüfungsordnung für den Studiengang Economics vom 01.09.2006 (Amtliche Bekanntmachungen 36. Jg., Nr. 23 vom 19. September 2006) tritt mit Ablauf des 30.09.2014 außer Kraft.

(3) Studierende, die das Masterstudium vor Inkrafttreten dieser Satzung aufgenommen und noch nicht alle Prüfungsleistungen abgelegt haben, studieren nach der Prüfungsordnung vom 15. Juni 2011 (Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität, 41. Jg., Nr. 17 vom 21. Juni 2011), zuletzt geändert durch die Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Economics vom 16. Juni 2012 (Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität, 42. Jg., Nr. 23 vom 20. Juni 2012), in der Fassung dieser Änderungssatzung.“
15. Der Anhang der Prüfungsordnung wird wie folgt geändert:
a) folgende Module erhalten eine neue Bezeichnung:
- „Financial Markets: Stochastic Financial Markets“ wird zu „Financial Economics: Stochastic Financial Markets“
- „Econometrics II: Computational Statistics“ wird zu „Econometrics II: Statistical Analysis“
b) die tabellarische Aufstellung in Tabelle 2 zur Studienrichtung „Economic Research“ wird durch den Anhang zu dieser Änderungssatzung ersetzt.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn – Verkündungsblatt – in Kraft.

K. Sandmann
Der Dekan
der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Klaus Sandmann

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät vom 25. Oktober 2013 und der EntschlieÙung des Rektorats vom 19. November 2013.

Bonn, den 9. Dezember 2013

J. Fohrmann
Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Jürgen Fohrmann

Anhang

Economic Research	Microeconomics II	V	Basismodul Microeconomics	1 (2. o. 3.)	Klausur oder mündliche Prüfung	7,5
	Macroeconomics II: Dynamic Macroeconomics	V	Basismodul Macroeconomics	1 (2. o. 3.)	Klausur oder mündliche Prüfung	7,5
	Financial Economics: Stochastic Financial Markets	V	Keine	1 (2. o. 3.)	Klausur oder mündliche Prüfung	7,5
	Econometrics II: Statistical Analysis	V	Basismodul Econometrics	1 (2. o. 3.)	Klausur oder mündliche Prüfung	7,5
	Topics in Microeconomic Theory	S	Mathematics for Economists & Basismodul Microeconomics "gut" (2,3)	1 (2. o. 3.)	studienbegleitende Seminarprüfung (Hausarbeit, Essay, Vortrag oder Kombination)	7,5
	Topics in Macroeconomics and Public Economics	S	Mathematics for Economists & Basismodul Macroeconomics "gut" (2,3)	1 (2. o. 3.)	studienbegleitende Seminarprüfung (Hausarbeit, Essay, Vortrag oder Kombination)	7,5
	Topics in Management and Applied Microeconomics	S	Mathematics for Economists & Basismodul Microeconomics "gut" (2,3)	1 (2. o. 3.)	studienbegleitende Seminarprüfung (Hausarbeit, Essay, Vortrag oder Kombination)	7,5
	Topics in Financial Economics	S	Mathematics for Economists & Basismodul Microeconomics "gut" (2,3)	1 (2. o. 3.)	studienbegleitende Seminarprüfung (Hausarbeit, Essay, Vortrag oder Kombination)	7,5
	Topics in Econometrics and Statistics	S	Mathematics for Economists & Basismodul Econometrics "gut" (2,3)	1 (2. o. 3.)	studienbegleitende Seminarprüfung (Hausarbeit, Essay, Vortrag oder Kombination)	7,5